

Jutta Schnütgen-Weber, Rauschgraben 22, 50170 Kerpen



**Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland e.V.  
Kreisgruppe Rhein-Erft  
Kardinal von Galen Straße 27  
50354 Hürth**

**Datum: 23.4.2024**

Ihr Schreiben vom 8.3.2024

Ihr Zeichen **Az. 62.qu50-1.2.-2023-1)**

Unser Zeichen ERF 65-02.00 AB /03.24

Betr.: Quarzsand- und Quarzkiestagebau Forster Feld – Änderung des Rahmenbetriebsplans,  
Februar 2024

Erweiterungsvorhaben Tagebau Forster Feld

Per mail: Sara.Wassmann@bra.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Waßmann,

wir danken für Ihr Schreiben vom 8.3.2024 und nehmen hiermit – auch im Namen des NABU  
REK und LNU REK - wie folgt Stellung:

**1. Wir lehnen auch weiterhin die Erweiterung der Tagebaus Forster Feld im beantragten Umfang ab, weil eine funktionale und wertvolle ökologische Waldvernetzung über viele Jahre nicht möglich werden wird.**

Die geplanten Erweiterungsflächen des Tagebaus Forster Feld liegen im Bereich der laut Leitentscheidung vorgesehenen Vernetzung der Bürgewälder Steinheide, Hambacher Wald und Merzenicher Wald. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung vom 18.8.2023 unter TOP 6 einen Grundsatzbeschluss gefasst, dass in den vom Tagebau Hambach und den bestehenden Kiesabbauflächen besonders betroffenen Kommunen, und dazu gehört Kerpen, nur noch angemessene Erweiterungen zuzulassen sind. Angesichts der Bedeutung der Fläche des Tagebaus Forster Feld - insbesondere der unverritzten Flächen - für die angestrebte Waldvernetzung, kann der vorgelegten Planung vom Grundsatz her nicht zugestimmt werden. Eine Erweiterung der Abbauflächen um 12 ha bei einer Gesamtfläche von ca. 40 ha kann von uns nicht als angemessen eingestuft werden kann. Die Aussage in der Anlage 1, Seite 12: *„Vernetzende Elemente zwischen dem FFH-Gebiet und anderen Lebensräumen werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.“* ist aus unserer Sicht falsch.

**2. Abbauflächen und das Transportbetonwerk müssen in einem Verfahren gebündelt werden**

Eine isolierte Betrachtung der weiteren Abbauflächen ohne den Bezug zur weiteren Genehmigungslage des Transportbetonwerkes im Süden des Geländes des HBP ist aus unserer Sicht ungeeignet, um der komplexen Situation vor Ort und den

Bedürfnissen der Biotopvernetzung zu entsprechen. Für das Transportbetonwerk liegt nach Aussage der Stadt Kerpen seit 31.12.2021 keine Betriebsgenehmigung mehr vor. Gegen die Anforderungen der Stadt Kerpen für eine Weiterführung des Transportbetonwerks hat der Unternehmer Schüsseler Widerspruch eingelegt. Ohne das Transportbetonwerk ist die Ausweitung des Tagebaus Forster Feld in der beantragten Form unsinnig.

Mit der Genehmigung zu diesem Antrag sollte der Passus 1.7.6 im Rahmenbetriebsplan Teil 2, Teilbericht Gewinnung und Wiedernutzbarmachung konkreter formuliert werden. Es sollte im Sinne einer Förderung der natürlichen Sukzession und der vorgesehenen Rekultivierungsbereiche der Aufbau der Anlagen an einem anderen Standort im Bereich Forster Feld definitiv ausgeschlossen werden.

Die auf Seite 50 dargelegte Notwendigkeit der Annahme von Fremdmaterial sollte nicht in Sonderbetriebsplänen abgewickelt werden, sondern bereits in diesem Verfahren abgearbeitet werden. Angesichts der Erfahrungen mit dem nicht genehmigungskonformen Einrichten einer zweiten Zufahrt im Jahr 2023 erscheint diese endgültige Festlegung über Art und Umfang der Annahme von Fremdmaterial zwingend zu sein, um die Entwicklung der Grünvernetzung im Norden nicht zu konterkarieren.

**3. Das Kartenmaterial muss insbesondere für den sensiblen Bereich der Waldvernetzung aktuell sein.**

Geht man von der Abbildung 1, Übersicht Teilflächen, Seite 13 im Teilbericht Umwelt und Landschaft aus, ist der Bereich des heutigen Geländes des Transportbetonwerks nicht erfasst. Geht man aber von der Abbildung 16: Räumliche Abfolge der Wiedernutzbarmachung und der zugeordneten Tabelle 13: Zeitliche Abfolge der Wiedernutzbarmachung aus, muss man bei der dort aufgeführten Nummer 4 des HBP II von einer „Aufforstung“ in Hanglage ausgehen, der eine Auskiesung vorangegangen wäre. Zu erklären ist diese Wahrnehmung durch die veraltete Kartenunterlage der Abbildung 1, die die verlegte Hambachbahn nicht berücksichtigt. Es ist nicht zu akzeptieren, dass bei einer so wesentlichen Frage mit veraltetem Material gearbeitet wird.

**4. Der Zustand der vorhandenen Ausgleichsflächen im Bereich des Betriebsgeländes muss flächenmäßig erfasst und dargestellt werden. Das gilt insbesondere für die Ausgleichsflächen für das Transportbetonwerk.**

Wir fügen die vorgesehene Ausgleichsflächenplanung der Stadt Kerpen aus dem Genehmigungsverfahren für das Transportbetonwerk (Baugenehmigung 2013) der Anlage 1 bei, deren Realisierung wir auf aktuellen Luftbildern nicht erkennen können. Vielmehr zeigen aktuelle Luftbilder, dass dort Kies gelagert wird. Auf der Fläche befanden (oder befinden) sich die Reste der Anlage von Tanneck. Wir haben aufgrund von Begehungen Zweifel an der nachhaltigen Pflege der festgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen durch den Betreiber. Wir bitten daher um eine eindeutige Ausweisung dieser Flächen für die Änderungsplanung und eine Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen im geplanten Umfang. Der heutige Zustand der festgesetzten Ausgleichsflächen ist für uns auch ein Maß für die Zuverlässigkeit des Unternehmers bei der Umsetzung und Betreuung von zukünftigen Ausgleichsflächen.

**5. Der Weiterbetrieb der Aufbereitungsanlagen und des Transportbetonwerks muss klar geregelt werden.**

Die Auskiesung der Fläche HBP IIIb erfordert den Abbau der Betriebsanlagen. Aus unserer Sicht muss im Sinne einer ökologisch wertvollen Rekultivierung der erneute Aufbau in einem anderen Bereich explizit ausgeschlossen werden.

**6. Die vorgesehenen Anpflanzungen müssen die Leitarten des Bürgewaldes Steinheide beinhalten (Bezug Tabelle 13, Zeitliche Abfolge der Wiedernutzbarmachung)**

Die Vernetzung der Bürgewälder strebt eine Ausbreitung und einen genetischen Austausch von Populationen an. Exemplarisch soll hier auf den in der Steinheide nachgewiesenen Mittelspecht abgehoben werden, der für seine Ausbreitung entsprechender Vegetationsstrukturen mit hochstämmigen und höhlenreichen Bäumen bedarf. Von daher ist bei einer Anpflanzung z.B. im Abschnitt 2 die Einbringung von Stieleichen und Hainbuchen notwendig, um langfristig einen entsprechenden Gehölzbestand entstehen zu lassen. Die Formulierung bei Maßnahme 2 „teils durch Anpflanzungen, teils durch natürliche Sukzession“ ist für das Ziel, eine Waldvernetzung mit den genannten Leitbaumarten – Stieleiche und Hainbuche – zu erreichen, zu ungenau. Auf Seite 86, Teilbericht Umwelt und Landschaft, ist aufgeführt, dass 50 Bäume gepflanzt werden sollen. Die Anzahl erscheint zu gering zu sein, wir schlagen daher 100 Bäume vor, z.T. in Trupps zu pflanzen. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Bereich der Maßnahmenfläche 2. Für Fläche 1 ist die Initialpflanzung von einigen Bäumen ebenfalls sinnvoll, um die Verbindung zum Baumbestand der Steinheide zu verbessern. Das gilt insbesondere für weniger mobile Tierarten.

Die Aussage auf Seite 47, Rahmenbetriebsplan Teil 1, Grundlagenpläne und LEP-Pläne, nach der der Mittelspecht für die Steinheide nicht nachgewiesen wurde, ist nicht korrekt. Vielmehr wurde im Rahmen der durch RWE veranlassten Kartierungen zum 3. RBPlan auch der Mittelspecht als Brutvogelart nachgewiesen.

**7. Landwirtschaftliche Rekultivierungsfläche:** Die wiederherzustellende landwirtschaftliche Fläche sollte flächenmäßig konkret festgelegt werden. Die Nutzung ausschließlich als extensiv genutztes Grünland ist aus Sicht der Naturschutzverbände zwingend festzulegen, um einen Austrag von Pestiziden in die rekultivierten Flächen zu vermeiden.

**8. Kontrollintervalle für die Umsetzung der Rekultivierungsauflagen sollen festgelegt werden:** Angesichts der Bedeutung der Fläche des Tagebaus Forster Feld sollten engmaschige zeitliche Kontrollen über Umsetzung und Erhaltungszustand von Rekultivierungsmaßnahmen festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Jutta Schnütgen-Weber

Kopie per mail an:

Landesbüro der Naturschutzverbände OB

NABU Rh-Erft : Vorsitzende Desiree Dreyer, Reinhard Radloff

BUND REK: Vorsitzender Sebastian Schöne

LNU REK: Vorsitzender Thomas Thielemann

Anlagen

## Anlage 1

### Bau- und bergrechtliches Genehmigungsverfahren zum Bau und Betrieb eines Transportbetonwerks sowie eines Kieswerks im Zusammenhang mit dem Quarzkiestagebau Forster Feld

Textlich Blatt 9: „So erfolgt die Anlage eines dauerhaften Amphibienschutzbereiches angrenzend an das FFH-Gebiet sowie die Erstellung eines Fledermausleitgehölzes entlang des südlichen Feldweges“. Und weiter Blatt 10.“ Nach Absprache mit der ULB des Rhein-Erft-Kreises werden die im folgenden Kapitel dargestellten Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen für die Anlage des Transportbetonwerkes anerkannt. Diese Maßnahmen haben nachhaltige Bedeutung für die Entwicklung der lokalen Amphibienfauna und den Biotopverbund für Fledermäuse. Eine numerische Bilanzierung wird dadurch überflüssig. Durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff durch das Transportbetonwerk vollständig kompensiert.“

